

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Achterwehr über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2009

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Achterwehr vom 30.03.2023 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I Änderungen

1. Der § 2, Absatz 1,3,4 und 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in welchen der Wegzug fällt; die Steuerpflicht bei Zuzug in die Gemeinde entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat des Zuzuges folgt.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird mit Beginn des Kalendermonats steuerpflichtig, der dem Monat des Erwerbs folgt.

2. Der § 12, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird ersetzt durch § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Achterwehr, den 11.04.2023

Anne Katrin Lüthmann
Gemeinde Achterwehr
Die Bürgermeisterin

